

3204 E – 811

Landgericht Krefeld



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

für das Geschäftsjahr 2023

A. Verteilung der Geschäfte auf die Kammern

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

a)

die nicht besonders aufgeführten Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

b)

die Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für folgende Sachgebiete:

aa) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,

bb) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,

cc) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen;

dd) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet;

ee) Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftskauf.

c)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach a) und b) zuständig ist;

d)

Entscheidungen über die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 ZPO.

2. Zivilkammer:

a)

die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben B, T, U, V und Y;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit nicht eine andere Zivilkammer besonders zuständig ist;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges aus Miet- und Pachtverträgen einschließlich Pferdeinstallverträgen (ohne Mietkauf und Leasing) und Heim- und Betreuungsverträgen sowie aus Räumungsangelegenheiten und Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Unterhaltssachen und die in § 23 Nr. 2 g GVG genannten Rechtsstreitigkeiten handelt;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Versicherungsvertragsverhältnissen einschließlich Haftungsansprüchen gegenüber Versicherungsmaklern;

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben B, T, U, V und Y;

g)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben B, T, U, V und Y;

h)

Entscheidungen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel, soweit das Landgericht dafür zuständig ist;

i)

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach c) zuständig ist.

3. Zivilkammer:

a)

die nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben A, C, L, N, O, P und Q;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betriebe eines Fahrzeugs entstanden sind, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bank- und Finanzgeschäften;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben A, C, L, N, O, P und Q;

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben A, C, L, N, O, P und Q;

g)

Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen, soweit sie für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach b) und c) zuständig ist.

4. Zivilkammer:

a)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftsverkauf;

b)

die nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben D und F;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben D und F;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben D und F.

5. Zivilkammer:

a)

die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben E, G, J, K, R, S, W, X und Z;

b)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;

d)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus dem Mäklerrecht einschließlich Handelsmaklersachen, sofern es sich nicht um Haftungsansprüche gegen Versicherungsmakler handelt;

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben E, G, J, K, R, S, W, X und Z;

g)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben E, G, J, K, R, S, W, X und Z.

7. Zivilkammer:

a)

die nicht besonders aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben H, I und M;

b)

alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Handelssachen im Sinne des § 95 GVG und Handelsvertretersachen, jedoch nicht

aa) Rechtsstreitigkeiten, die nach Sachgebiet einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind,

bb) Rechtsstreitigkeiten aus Werkverträgen, es sei denn, es handelt sich um Verträge im Sinne des § 650 BGB;

c)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften;

d)

insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz und Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und –restrukturierungsgesetz, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug einschließlich der Beschwerden (auch Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Prozesskostenhilfesachen, einstweiligen Verfügungen, Arrestverfahren, Streitwertfestsetzungen, selbständigen Beweisverfahren sowie gegen die im Erkenntnisverfahren ergehenden Entscheidungen) ;

e)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte und Patentanwälte mit den Anfangsbuchstaben H, I und M;

f)

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten Rechtszuges aus den Bereichen der Kommunikations- und Informationstechnologie mit den Anfangsbuchstaben H, I und M;

g)

Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen;

h)

Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnungen der Notare im Sinne des § 156 KostO a.F. bzw. § 127 GNotKG;

i)

Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

j)

alle Beschwerden und Entscheidungen, bei denen es der Entscheidung der Zivilkammer oder eines Mitglieds bedarf, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

II. Kammern für Handelssachen

1.

Die Kammern für Handelssachen bearbeiten alle Rechtsstreitigkeiten und Vertragshilfesachen des ersten und zweiten Rechtszuges sowie alle Beschwerden, soweit für diese die Kammer für Handelssachen zuständig ist.

2.

Die Eingänge werden im Turnussystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt:

a)

Es wird ein Turnuskreis zur Verteilung der eingehenden Sachen gebildet.

b)

Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Dies gilt ebenso für Verfahren, die von einer Zivilkammer des Landgerichts an die Kammer für Handelssachen verwiesen werden. Auf diesen Eingängen wird von der Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen das Datum des Tages vermerkt, an dem der Neueingang in der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen einging, sowie eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen, bei gleichzeitigem Eingang zunächst nach der Reihenfolge des Eingangs bei dem Landgericht Krefeld gemäß dem dort vergebenen Eingangsstempel (Eingangspräsentat auf der Wachtmeisterei) und – sollte auch dieses Datum identisch sein - nach der Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen vergeben.

c)

Die Eingänge werden in der zentralen Verteilungsgeschäftsstelle in Zivilsachen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung dem Turnuskreis zugeordnet. Die Verteilung innerhalb des Turnuskreises richtet sich nach dem Turnusblatt in der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan. Das Turnusblatt kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 10 Turnuszeilen besteht. Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

d)

Ist ein/e Kammervorsitzende/r in einer Sache nach § 41 ZPO ausgeschlossen oder infolge von Befangenheit nach § 42 ZPO ausgeschieden, so wird die Sache als Eingang auf den Turnus der durch Vertretung übernehmenden Kammer angerechnet. Bei der übernehmenden Kammer wird auf dem Turnusblatt das nächste freie Turnusfeld belegt, der abgebenden Kammer werden in den nächsten freien Turnusfeldern zwei Eingänge zugewiesen.

e)

Ist eine Sache versehentlich nicht eingetragen worden und sind zwischenzeitlich andere Eingänge in das Turnusblatt eingetragen worden, wird in das Feld, in das die versehentlich nicht eingetragene Sache hätte eingetragen werden müssen, ein Trennstrich eingefügt und die Sache unter Anrechnung auf den Turnuskreis dort eingetragen.

f)

Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnussystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Krefeld.

3.

Wenn in einem Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen ein amtierender oder ehemaliger Handelsrichter dieser Kammer Partei, gesetzlicher Vertreter einer Partei oder bei einer Partei in leitender Funktion tätig ist, so ist statt der 1. Kammer für Handelssachen die 2. Kammer für Handelssachen und statt der 2. Kammer für Handelssachen die 1. Kammer für Handelssachen unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

III. Strafkammern

1. Strafammer:

a) als große Jugendkammer

aa)

Strafsachen des 1. Rechtszuges, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz die Jugendkammer zuständig ist;

bb)

Jugendschutzsachen des 1. Rechtszuges einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren;

cc)

Beschwerde- und Beschlusssachen betreffend Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich der Bußgeldsachen);

dd)

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 3. Strafkammer als große Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

b) als große Strafkammer

aa)

Beschwerde- und Beschlusssachen im Sinne des § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist;

bb)

Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A);

cc)

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als große Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat und nicht eine Zuständigkeit der 4. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer begründet ist;

dd)

alle nicht verteilten Entscheidungen, soweit es der Entscheidung der Strafkammer oder eines Mitglieds bedarf;

c) als Schwurgericht

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als Schwurgericht die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d) als große Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit nicht die 2. oder 4. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;

e) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis H, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis H.

2. Strafkammer:

a) als Schwurgericht

Strafsachen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG, einschließlich der Beschwerdesachen;

b) als große Strafkammer

aa)

Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A);

bb)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 4. oder 7. Strafkammer als große Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

c) als große Wirtschaftsstrafkammer

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 4. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d) als große Jugendkammer

die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Strafsachen, soweit die 1. Strafkammer als große Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

e) als kleine Strafkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer nach Turnuszuteilung (Turnuskreise B und C);

f) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung, soweit es sich um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle sonstigen Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis Z;

cc)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben N bis Z.

3. Strafkammer:

a) als große Jugendkammer

aa)

Strafsachen des 2. Rechtszuges, einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren, gegen Jugendliche und Heranwachsende, für die nach dem Jugendgerichtsgesetz die Jugendkammer zuständig ist;

bb)

Jugendschutzsachen des 2. Rechtszuges einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren;

b) als kleine Jugendkammer

Berufungen gegen Entscheidungen des Jugendrichters;

c) als Strafvollstreckungskammer

aa)

alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Strafvollstreckung in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben I - M, soweit es sich nicht um Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung handelt;

bb)

alle Entscheidungen in Strafvollzugssachen in Verfahren mit den Anfangsbuchstaben I – M.

4. Strafkammer:

a) als große Wirtschaftsstrafkammer

aa)

Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, einschließlich der Beschluss- und Beschwerdesachen nach § 74c Abs. 2 GVG;

bb)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als große Wirtschaftsstrafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat. Dies gilt nicht, soweit die Entscheidung der 2. Strafkammer in einem Verfahren nach Aufhebung eines Urteils der 4. Strafkammer und Zurückverweisung ergangen ist;

b) als große Strafkammer

Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A).

5. Strafkammer:

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer nach Turnuszuteilung (Turnuskreise B und C);

b) als kleine Wirtschaftsstrafkammer

Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Strafsachen nach dem Katalog der Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 6 GVG;

c)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 2. Strafkammer als kleine Strafkammer oder die 6. Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

d)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 3. Strafkammer als kleine Jugendkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat;

e)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 6a. Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

6. Strafkammer:

a)

Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und des Schöffengerichts und Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer nach Turnuszuteilung (Turnuskreise B und C);

b)

nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 5. (kleine) Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

7. Strafkammer:

als große Strafkammer

aa) Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene nach Turnuszuteilung (Turnuskreis A);

bb) nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnde Strafsachen, soweit die 1. Strafkammer als große Strafkammer die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

Kammer für Bußgeldsachen:

Beschwerde- und Beschlusssachen in Bußgeldverfahren, soweit die Entscheidung dem Landgericht zugewiesen und nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.

B. Besetzung der Kammern

I. Zivilkammern

1. Zivilkammer:

Vorsitzende:	Präsidentin des Landgerichts Rüntz ¹
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Suhling ² (zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden) Richter am Landgericht Dr. Ludwig ³ Richterin am Landgericht Gerstmann ⁴
Vertreterkammer:	7. Zivilkammer

2. Zivilkammer:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Streyl
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Kley (zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden) Richterin Schroer Richterin Otto
Vertreterkammer:	3. Zivilkammer

¹ zugleich: Verwaltungsaufgaben

² zugleich: Verwaltungsaufgaben

³ zugleich: Verwaltungsaufgaben

⁴ zugleich: Verwaltungsaufgaben

3. Zivilkammer:

Vorsitzende/r: N. N. (bis zur Besetzung der im JMBl. vom 15.08.2022
ausgeschriebenen Stelle)

Mitglieder: Richterin am Landgericht Dr. Tüting⁵
(zugleich als Vertreterin der/s Vorsitzenden)
Richter am Landgericht Kallenberg
Richter am Landgericht Jonas
Richterin Krüger
Richterin Kockmann⁶

Vertreterkammer: 5. Zivilkammer

4. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schupp⁷

Mitglieder: Richter am Landgericht Kühn⁸
(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin Brinkmann⁹

Vertreterkammer: 1. Zivilkammer

⁵ zugleich: Gleichstellungsbeauftragte

⁶ Ab 19.01.2023, Teilzeitkraft mit insgesamt 0,7 AKA

⁷ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,5 AKA

⁸ zugleich: Mitglied der 7. Zivilkammer

⁹ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,45 AKA am Landgericht Krefeld, daneben mit 0,25 AKA am Amtsgericht Nettetal tätig

5. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Paulussen

Mitglieder: Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff¹⁰
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)
Richter am Landgericht Jonasch
Richterin am Landgericht Dr. Overbeck-Gröne¹¹

Vertreterkammer: 2. Zivilkammer

7. Zivilkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler¹²

Mitglieder: Richter am Landgericht Kühn¹³
(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden, mit Vorrang
vor seiner Tätigkeit in der 4. Zivilkammer)
Richterin am Landgericht Knoblich-Potrawa

Vertreterkammer: 4. Zivilkammer

¹⁰ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,625

¹¹ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,6 AKA

¹² zugleich: Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen

¹³ zugleich: Mitglied der 4. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler¹⁴
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 7. Zivilkammer)

stellvertretende Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Tackenberg

Handelsrichter:

1. Naasner
2. Butz
3. Cosman
4. Amels
5. Raubinger
6. C. Guth

Vertreter:

1. Böttcher
2. K. Guth
3. Hauser
4. Rochow
5. Vermeulen
6. Kremer

¹⁴ zugleich: Vorsitzende der 7. Zivilkammer

2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Tackenberg¹⁵

stellvertretende Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler

Handelsrichter:

1. Böttcher
2. K. Guth
3. Hauser
4. Rochow
5. Vermeulen
6. Kremer

Vertreter:

1. Naasner
2. Butz
3. Cosman
4. Amels
5. Raubinger
6. C. Guth

¹⁵ zugleich: Verwaltungsaufgaben

III. Strafkammern

1. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock¹⁶

Mitglieder: Richterin am Landgericht Huthmann¹⁷
(zugleich als Vertreterin der Vorsitzenden)
Richter am Landgericht van Betteray¹⁸
Richter am Landgericht Dr. Meyen¹⁹ (mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 7. Strafkammer)
Richterin Friedrich²⁰ (mit Vorrang vor ihren Tätigkeiten in der 3., 4. und 7. Strafkammer)

Vertreterkammer: 2. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Richterin am Landgericht Lande
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

¹⁶ zugleich: Vorsitzende der 4. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

¹⁷ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,78 AKA

¹⁸ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,6 AKA bis zum 21.02.2022; zugleich: Mitglied der 4. Strafkammer, der Kammer für Bußgeldsachen und Leiter der Führungsaufsichtsstelle

¹⁹ zugleich: Mitglied der 4. und 7. Strafkammer

²⁰ zugleich: Mitglied der 3., 4. und 7. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

2. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel

Mitglieder: Richterin am Landgericht Jungmann
(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Berlage²¹
Richterin am Landgericht Röttgen²²

Vertreterkammer: 1. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann

3. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann²³

Mitglieder: Richterin am Amtsgericht Lande²⁴
(zugleich als Vertreterin des Vorsitzenden)
Richterin am Landgericht Röttgen²⁵ (mit Vorrang vor
ihrer Tätigkeit in der 2. Strafkammer)
Richterin Friedrich²⁶ (mit Vorrang vor ihren Tätigkeiten
in der 4. und 7. Strafkammer)

Vertreterkammer: 1. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel
2. Richterin am Landgericht Berlage

²¹ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,7 AKA; zugleich: Gnadenbeauftragte

²² zugleich: Mitglied der 3. Strafkammer

²³ zugleich: Vorsitzender der 6. und 7. Strafkammer

²⁴ zugleich: Verwaltungsaufgaben

²⁵ zugleich: Mitglied der 2. Strafkammer

²⁶ zugleich: Mitglied der 1., 4. und 7. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

4. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock²⁷
(mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 1. Strafkammer)

Mitglieder: Richter am Landgericht van Betteray²⁸
(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden, mit Vorrang
vor seiner Tätigkeit in der 1. Strafkammer)
Richter am Landgericht Dr. Meyen²⁹ (mit Vorrang vor
seiner Tätigkeit in der 1. und 7. Strafkammer)
Richterin Friedrich³⁰

Vertreterkammer: 2. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Richterin am Landgericht Huthmann

²⁷ zugleich: Vorsitzende der 1. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

²⁸ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,6 AKA bis zum 21.02.2022; zugleich: Mitglied der 1. Strafkammer, der Kammer für Bußgeldsachen und Leiter der Führungsaufsichtsstelle.

²⁹ zugleich: Mitglied der 1. und 7. Strafkammer

³⁰ zugleich: Mitglied der 1., 3. und 7. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

5. Strafkammer:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

Mitglied gem. § 76 Abs. 6 GVG: Richter am Landgericht van Betteray
(mit Vorrang vor seinen Tätigkeiten in der 1. und 4. Strafkammer)

Vertreter der Vorsitzenden: 1. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel
3. Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock

Vertreterin des Beisitzers: Richterin am Landgericht Berlage

6. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann³¹
(mit Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 3. Strafkammer)

Mitglied gem. § 76 Abs. 6 GVG: Richter am Landgericht Dr. Meyen
(mit Vorrang vor seinen Tätigkeiten in der 1., 4. und 7. Strafkammer)

Vertreter des Vorsitzenden: 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Hochgürtel

Vertreter des Beisitzers: Richter am Landgericht van Betteray

³¹ zugleich: Vorsitzender der 3. und 7. Strafkammer

7. Strafkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Laumann³²
(mit Vorrang vor seinen Tätigkeiten in der 3. und 6. Strafkammer)

Mitglieder: Richter am Landgericht Dr. Meyen³³
(zugleich als Vertreter des Vorsitzenden)
Richterin Friedrich³⁴ (mit Vorrang vor ihrer Tätigkeit in der 4. Strafkammer)

Vertreterkammer: 2. Strafkammer

weitere Vertreter außerhalb der Hauptverhandlung:

1. Richter am Landgericht van Betteray
2. Vorsitzende Richterin am Landgericht Kainz

Kammer für Bußgeldsachen:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Roidl-Hock³⁵

Mitglieder: Richter am Landgericht van Betteray³⁶
(zugleich als Vertreter der Vorsitzenden)
Richterin Friedrich³⁷

Vertreterkammer: 2. Strafkammer

³² zugleich: Vorsitzender der 3. und 6. Strafkammer

³³ zugleich: Mitglied der 1. und 4. Strafkammer

³⁴ zugleich: Mitglied der 2. und 3. Strafkammer und der Kammer für Bußgeldsachen

³⁵ zugleich: Vorsitzende der 1. und 4. Strafkammer

³⁶ Teilzeitkraft mit insgesamt 0,6 AKA bis zum 21.02.2022; zugleich: Mitglied der 1. und 4. Strafkammer und Leiter der Führungsaufsichtsstelle

³⁷ zugleich: Mitglied der 1., 3., 4. und 7. Strafkammer

C. Vertretungen

1. Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden im Verhinderungsfall durch die unter B. II. des Geschäftsverteilungsplans aufgeführten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden der erstinstanzlichen Zivilkammern in aufsteigender Reihenfolge der Kammerbezifferung.
2. Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann und Vertreter nicht namentlich bestimmt sind, beginnt die Vertretung mit dem dienstjüngsten Mitglied der Vertreterkammer und, soweit nach §§ 28, 29 DRiG erforderlich, mit dem dienstjüngsten Planrichter. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalder geht der jeweils Lebensjüngere vor.
3. Sollte die Vertretungsregelung im Einzelfall nicht ausreichen, vertritt der jeweils dienstjüngste Proberichter und, falls ein Proberichter gemäß §§ 28, 29 DRiG nicht herangezogen werden kann, der dienstjüngste Planrichter. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalder geht der jeweils Lebensjüngere vor. Die Vertretung eines Kammervorsitzenden in Kammer Sachen und in den kleinen Strafkammern kann nur durch einen Planrichter erfolgen.
4. Soweit alle Mitglieder einer Kammer verhindert sind und damit drei Mitglieder der Vertreterkammer nachrücken, übernimmt der ranghöchste und danach der dienstälteste Vertreter den stellvertretenden Vorsitz in der zu vertretenden Kammer. Bei gleichem Dienstalder geht der Lebensältere vor.
5. Ist ein Richter einer Strafkammer und einer Zivilkammer gleichzeitig zugewiesen, oder ist er bei mehreren Gerichten gleichzeitig eingesetzt, nimmt er an Vertretungen in anderen Kammern, soweit Sitzungen anfallen, nicht teil. Ist ein Richter einer Zivilkammer und einer Strafkammer gleichzeitig zugewiesen, so hat die Tätigkeit in der Strafkammer Vorrang.
6. Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten auch für Entscheidungen über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41 ff. ZPO, 22 ff. StPO).

D. Übergangsregelung

1. Eine durch diese Geschäftsverteilung begründete neue Zuständigkeit gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die ab dem 01.01.2023 anhängig werdenden Sachen, außer es handelt sich um eine Zuständigkeit als Strafvollstreckungskammer, bei der jeweils auch bereits anhängige Verfahren von der neuen Zuständigkeitsregelung erfasst sind.
2. Scheidet ein Mitglied nach diesem Geschäftsverteilungsplan aus einer Strafkammer aus, verbleibt es bis zum Abschluss einer unter seiner Mitwirkung begonnenen Hauptverhandlung inklusive der schriftlichen Abfassung der Urteilsgründe insoweit Mitglied der Strafkammer.
3. Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin der entscheidenden Kammer an.

E. Allgemeine Richtlinien

I.

Soweit sich die Geschäftsverteilung in Zivilsachen erster Instanz bei den Zivilkammern des Landgerichts nach Anfangsbuchstaben richtet, gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten im Zeitpunkt des Eingangs. Bei mehreren Beklagten ist der im Alphabet erste Anfangsbuchstabe maßgeblich, wobei für den Fall, dass neben einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch deren Gesellschafter Partei sind, diese für die Zuständigkeitsbestimmung außer Betracht bleiben. Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste großgeschriebene Wort maßgebend. Adelsbezeichnungen und akademische Grade als Bestandteil des Namens bleiben jedoch unberücksichtigt.

2.
 - a) Bei den Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist maßgebend die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet.

 - b) Bei Wohnungs-, Grundstücks- oder Miteigentümergeinschaften ist die Objektbezeichnung ausschlaggebend, bei mehreren die in der Reihenfolge erste; dies gilt auch dann, wenn alle Eigentümer verklagt sind. Enthält die Objektbezeichnung einen Straßennamen, ist dieser maßgeblich.

3.
 - a) Wenn gegen eine im Handelsregister eingetragene Firma oder eine GbR geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck und Co. AG Krefeld" der Buchstabe S maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Kempen" der Buchstabe L. Bei mehreren Personennamen entscheidet der

Erstgenannte. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L und bei einer Klage gegen die R + V Versicherung der Buchstabe R. Insoweit ist die Kammer zuständig, zu deren Zuständigkeit die Buchstabenkombination aus dem fraglichen Anfangsbuchstaben gehört. Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts usw. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z.B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

- b) In den Fällen zu a) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft (ARGE), Autohaus, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Handlung, IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Partnerschaftsgesellschaft, Stiftung, Verband, Verein, Zeche.
4. Bei Insolvenzmassen ist die Firma, sonst der Name des Gemeinschuldners maßgebend.
 5. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.
 6. Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.
 7. Bei abgetrennten Mahnsachen, die nicht gleichzeitig eingehen, ist die Kammer für die Verfahren gegen alle Antragsgegner zuständig, die für die zuerst eingegangene Sache zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang gilt Abschnitt I. Nr. 1, Satz 2 entsprechend.

8. Ist die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese Kammer auch für das nachfolgende Beweisverfahren zuständig.
9. Ist in einer Sache über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden worden, ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), ein schriftliches Vorverfahren angeordnet oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, obwohl die Kammer an sich nach den vorgenannten Vorschriften nicht zuständig war, so bleibt diese Kammer zuständig.
10. Für Klagen aus den §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO - auch soweit diese Vorschriften nach § 795 ZPO entsprechende Anwendung finden – sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels ist diejenige Kammer zuständig, die den Vorprozess entschieden hat oder die zuständig wäre, wenn sich der Rechtsstreit gegen den Schuldner richtete. In Interventionssachen und Klagen auf vorzugsweise Befriedigung (z.B. § 805 ZPO) ist jeweils der Name des Vollstreckungsschuldners für die Zuständigkeit der Kammer maßgebend. Bei mehreren Schuldnern gilt Abschnitt I. Nr. 1, Satz 2.
11. Die Kammer, die über den Grund des Anspruchs entschieden hat, entscheidet auch über die Höhe des Anspruchs, sofern diese Kammer noch besteht.
12. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört vor diejenige Kammer, bei der das geschlossene Verfahren zuletzt geschwebt hat. Besteht diese Kammer nicht mehr, so ist die Kammer zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.
13. Von dem Rechtsmittelgericht oder einem Verfassungsgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Kammer bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist; wird an einen anderen Spruchkörper zurückverwiesen, so ist die Vertreterkammer zuständig.

II.

In Sachen, in denen sich die Zuständigkeit in Zivilsachen erster Instanz nach Sachgebieten gemäß Abschnitt A. I. oder E. I. dieses Geschäftsverteilungsplans bestimmt, gilt folgendes:

1. Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern richtet sich vorrangig danach, ob die Sache einem der in Abschnitt A. I. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführten Sachgebieten zuzuordnen ist.

Für die Zuordnung ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem Vorbringen der klagenden Partei zur Begründung ihres Hauptantrages ergibt.

Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so haben unter mehreren in Betracht kommenden Schwerpunkten diejenigen den Vorrang, die zu einem oder mehreren der in Abschnitt A. I. aufgeführten Sachgebiete gehören. Unter mehreren Sachgebieten entscheidet die Reihenfolge der Aufzählung gemäß Abschnitt A. I.

Hilfsweise richtet sich der Schwerpunkt nach der Anspruchsgrundlage, zu der die klagende Partei zuerst vorträgt. Lässt auch dies eine Zuordnung nicht zu, so ist die Buchstabenverteilung maßgeblich.

2. Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen und aus Vertragsstrafeversprechen.
3. Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.
4. Bei übergegangenen Ansprüchen – gleich ob gesetzlicher oder gewillkürter Übergang – ist das Rechtsverhältnis des übergegangenen Anspruchs maßgebend.
5. Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechnungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.

6. Ist bei einer Klage gegen mehrere Beklagte für einen Beklagten die Zuständigkeit einer Zivilkammer nach Sachgebiet gegeben, erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf den oder die weiteren Beklagten, wenn für diese(n) eine Zuständigkeit nach Sachgebiet nicht gegeben wäre. Die Bestimmung gemäß Abschnitt II. Nr. 1 gilt entsprechend, sollte bei mehreren Beklagten eine Zuständigkeit aus jeweils unterschiedlichen Sachgebieten resultieren.
7. Die Bestimmungen unter Abschnitt I. Nr. 8 bis 13 gelten entsprechend.

III.

1. Soweit sich die Zuständigkeit der Zivilkammern in Berufungssachen nach Sachgebieten bestimmt, sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils maßgebend. Das besonders verteilte Sachgebiet gibt auch dann den Ausschlag, wenn der spezielle Anspruch nur eine von mehreren Entscheidungsgrundlagen bildet; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Amtsgericht nicht für begründet erachtet hat, außer Betracht. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden, bleiben ebenfalls außer Betracht. Bei mehreren besonderen Sachgebieten entscheidet die zuerst erörterte Anspruchsgrundlage. Fehlt es an Ausführungen zur Begründetheit, so ist die Klageschrift maßgeblich.
2. Die Bestimmungen unter Abschnitt II. Nr. 2 bis 5 gelten entsprechend.
3. Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach im Berufungswege an das Landgericht, so bleibt die Kammer zuständig, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist. Für Beschwerden gelten diese Regelungen entsprechend. Das Berufungsgericht ist auch für eine gleichzeitig mit der Berufung oder später eingelegte Beschwerde zuständig.

Besteht die Kammer, die für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist die Kammer zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

4. Ist in einer Berufungssache ein Beweisbeschluss erlassen, Termin bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO gegeben oder über Prozesskostenhilfe entschieden worden, so bleibt die Kammer zuständig.
5. Bei Verbindung von Rechtsstreitigkeiten, die bei unterschiedlichen Zivilkammern anhängig geworden sind, ist die Zivilkammer zur Entscheidung über die Verbindung berufen, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zur Entscheidung über den Rechtsstreit zuständig gewesen wäre, wären die Rechtsstreitigkeiten von vornherein als ein Rechtsstreit geführt worden. Die Bestimmungen unter Abschnitt I. und II. gelten entsprechend. Werden zwei Handelssachen miteinander verbunden, von denen eine bereits vor der Kammer für Handelssachen anhängig ist, ist die Kammer für Handelssachen zur Entscheidung über die Verbindung berufen, wenn der entsprechende Antrag nach § 98 GVG gestellt wird.

Werden zwei vor unterschiedlichen Kammern für Handelssachen anhängige Rechtsstreitigkeiten verbunden, ist die Kammer für Handelssachen zur Entscheidung über die Verbindung berufen, bei der die im Turnus früher eingehende Sache anhängig ist. Die Übernahme wird auf den Turnus angerechnet.

IV.

1. Soweit sich die Geschäftsverteilung in Strafsachen nach Turnuskreis richtet, werden die Geschäfte wie folgt verteilt:
 - a. Es werden folgende Turnuskreise gebildet :
 - i. Strafsachen des 1. Rechtszuges gegen Erwachsene, die durch Anklageerhebung, Antragstellung, Zurückverweisung oder Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Landgericht anhängig werden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Strafkammer begründet ist (Turnuskreis A)
 - ii. Berufungen gegen Entscheidungen des Strafrichters und diesbezügliche Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer (Turnuskreis B)

- iii. Berufungen gegen Entscheidungen des Schöffengerichts und diesbezügliche Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der kleinen Strafkammer (Turnuskreis C)

- b. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen vorzulegen, die überprüft, ob die Strafsache zu einem Sachgebiet gehört, deren Eingänge nach Turnuskreis verteilt werden. Dies gilt ebenso für Verfahren, die von einer Strafkammer des Landgerichts an eine andere abgegeben werden. Auf diese für die Verteilung im Turnus vorgesehenen Eingänge werden von der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen das Datum des Tages der Vorlage und eine Kennzahl vermerkt. Diese besteht aus einer für jeden Turnuskreis gesondert täglich neu mit 001 beginnenden Zahl sowie dem Buchstaben des jeweiligen Turnuskreises. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen, bei gleichzeitigem Eingang zunächst nach der Reihenfolge des Eingangs bei dem Landgericht Krefeld gemäß dem dort vergebenen Eingangsstempel (Eingangspräsentat auf der Wachtmeisterei) und – sollte auch dieses Datum identisch sein - nach der Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen vergeben.

- c. Diese für die Verteilung im Turnus vorgesehenen Eingänge werden in der Verteilungsgeschäftsstelle in Strafsachen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung dem jeweiligen Turnuskreis zugeordnet. Die Verteilung innerhalb des Turnuskreises richtet sich nach dem Turnusblatt in der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan.

Das Turnusblatt des Turnuskreises A in Strafsachen kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 8 Turnuszeilen besteht.

Die Turnusblätter der Turnuskreise B und C in Strafsachen kennzeichnen jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 12 Turnuszeilen besteht.

Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.

- d. Ist bei den an den Turnuskreisen B und C teilnehmenden Kammern die Zuständigkeit einer dieser Kammern aufgrund einer Zuständigkeit außerhalb des Turnuskreises begründet, so wird die Sache als Eingang auf den jeweiligen Turnus (Strafrichter- oder Schöffensache) der zuständigen Kammer angerechnet. Bei der zuständigen Kammer wird auf dem Turnusblatt das nächste freie Turnusfeld belegt.
- e. Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Erfassung der dem Turnussystem unterliegenden Eingänge bei dem Landgericht Krefeld.

2.

Hat nur ein Teil der Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nur unter diesen Personen.

3.

Bei Verbindung von Verfahren, die aufgrund der Turnuszuteilung bei unterschiedlichen Strafkammern anhängig sind, ist die Strafkammer zur Entscheidung über die Verbindung berufen, bei der die ältere Sache eingegangen ist. Die Sache wird bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet.

V.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Spruchkörpern über die Zuständigkeit entscheidet – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium – der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfall sein Vertreter.

F. Güterichter

1.

Die Güterichter führen die Güteverhandlungen und weiteren Güteversuche sämtlicher Verfahren, die von den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen des Landgerichts Krefeld sowie den Zivilrichtern der Amtsgerichte Kempen und Nettetal an den Güterichter verwiesen werden (§ 278 Abs. 5 ZPO) durch. Der Güterichter kann die Durchführung einer Güteverhandlung ablehnen, wenn er das Verfahren dafür für ungeeignet hält.

Die Aufgaben der Güterichter nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

1.1 Richterin am Landgericht Gräfin von Bernstorff

1.2 Vorsitzende Richterin am Landgericht Büchler

1.3 Richter am Landgericht Kühn

2.

Die Zuständigkeit für die Güteverhandlungen richtet sich nach der Reihenfolge zu Ziffer 1 fortlaufend. Soweit eine Sache aus der Zivilkammer stammt, der der an sich nach der Eingangsliste zuständige Güterichter angehört, wird dieser übersprungen und erst bei der Vergabe der nächsten Sache berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn von einem Amtsgericht eine Sache an den Güterichter verwiesen wird, die in der zweiten Instanz in eine nach A. I. zuständige Kammer gehen würde, welcher bei Eingang der Sache in die Güteabteilung der an sich zuständige Güterichter angehört.

3.

Entsprechendes gilt für Güterichter, die durch eine voraussichtlich länger als drei Wochen bestehende Verhinderung (zum Beispiel bewilligter Erholungsurlaub, attestierte Erkrankung, vordringlicher Geschäftsanfall in den übrigen übertragenen Dezernaten, sonstige dienstliche Gründe) an der zeitnahen Durchführung der Güteverhandlung gehindert sind. Maßgeblich ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung auf der Güterichterabteilung.

4.

Die Vertretung folgt in der Reihenfolge zu 1.1. bis 1.3..

G. Ergänzungsrichter

Wenn im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer des Gerichts zu berufen, sofern dieser vollzeitbeschäftigter Planrichter bei dem Landgericht Krefeld ist. Falls dieser wegen Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist, so hat an dessen Stelle der jeweils nächste Dienstältere zu treten. Unberücksichtigt bleiben Richter, die bereits als Ergänzungsrichter eingesetzt sind sowie Richter, die innerhalb der zurückliegenden 12 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als 15 Hauptverhandlungstage an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Ein Richter mit einem niedrigeren Amt ist im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor.

Krefeld, 16.12.2022

Das Präsidium des Landgerichts

Rüntz

Büchler

Hochgürtel

**-erkrankt-
Jonas**

Kühn

Roidl-Hock

Streyll

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis der Kammern für Handelssachen:

	1. KfH	2. KfH
1	X	
2		X
3	X	
4		X
5	X	
6		X
7	X	
8		X
9	X	
10		X

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis A der Strafkammern:

	1. Strafkammer	2. Strafkammer	4. Strafkammer	7. Strafkammer
1	X		X	X
2	X	X		X
3	X		X	X
4		X	X	X
5	X		X	X
6		X	X	X
7	X		X	X
8	X		X	X

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis B der Strafkammern:

	2. Strafkammer	5. Strafkammer	6. Strafkammer
1	X		X
2	X		X
3	X	X	
4	X		X
5	X	X	
6		X	X
7	X		X
8	X		X
9	X	X	
10	X		X
11		X	X
12	X	X	

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan:

Turnuskreis C der Strafkammern:

	2. Strafkammer	5. Strafkammer	6. Strafkammer
1	X	X	
2	X		X
3	X	X	
4	X		X
5	X		X
6	X	X	
7	X		X
8	X		X
9	X	X	
10	X		X
11	X		X
12	X	X	